



Aufnahme-Vertrag für Schulheime und Sonderschulen

Gestützt auf den Schulbehördebeschluss / Beschluss Ressort Schülerbelange vom (**Datum**.....)
über die Sonderschulung von (**Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse/Nr, PLZ Ort (der Schülerin/des Schülers)**) in der Institution (**Name, Strasse/Nr., PLZ Ort**) wird

zwischen
der zuweisenden Schulgemeinde Kloten, vertreten durch die Schulbehörde
und
der Institution (**Name, Strasse/Nr., PLZ Ort**)
folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 Grundauftrag / von der Institution zu erbringende Leistungen

Art und Umfang der Sonderschulung (Schulung, Betreuung, Transport, Therapien) des begünstigten Kindes ergeben sich in erster Linie aus dem aus dem Zuweisungsbeschluss der Schulgemeinde und gemäss den Richtlinien der Bildungsdirektion Kanton Zürich über die Bewilligung von Sonderschulheimen bzw. Tagessonderschulen vom 1. Mai 2006 bewilligten Rahmenkonzept der Institution (nachfolgend: bewilligtes Rahmenkonzept).

Eventualiter: Die Parteien vereinbaren zusätzlich/in Abweichung zu Abs. 1 folgende Leistung(en):

—
—
—

Art. 2 Weitergehende Betreuung ausserhalb der Öffnungszeiten

§ 27 Volksschulverordnung gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Sonderschulung. Da viele besondere Bedürfnisse und Konstellationen denkbar sind und es unter Umständen sinnvoll ist, wenn die Infrastruktur der Institution genutzt werden kann, empfiehlt es sich, diesen Punkt vorgängig mit allen Beteiligten (auch den Eltern) abzumachen.

Art. 3 Time Out / Umplatzierung / Ausschluss

Für Time Out, Umplatzierungen und Ausschlüsse des begünstigten Kindes gelten die Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich betreffend Stationäre Betreuung in Kinder-, Schul- und Jugendheimen vom 17. Juni 2002. Für Schülerinnen und Schüler in Tagessonderschulen gelten ausserdem die Richtlinien der Bildungsdirektion Kanton Zürich betreffend Umplatzierung vom 23. August 2004.

Art. 4 Zusammenarbeit

a) Grundsatz

Die Vertragsparteien sind zur Zusammenarbeit und Information verpflichtet. Sie haben die Inhaber der elterlichen Sorge / die gesetzliche Vertretung des begünstigten Kindes in ihre Tätigkeiten miteinzubeziehen.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, richtet sich die Zusammenarbeit nach dem bewilligten Rahmenkonzept der Institution.

b) Funktion der zuweisenden Schulgemeinde

Die zuweisende Schulgemeinde bleibt auch während der Dauer der Sonderschulung verantwortlich.

Sie leistet die Kostengutsprache.

Die Schulpsychologische Dienst (SPD) wird an schulische Standortgespräche eingeladen.

Die zuweisende Schulgemeinde ist in Zusammenarbeit mit der Institution und unter Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung für die Organisation einer allfälligen Anschlusslösung zuständig.

Art. 5 Kosten

Die Kosten der Sonderschulung werden jährlich gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegt (Stand: **Jahr**) und setzen sich wie folgt zusammen:

–
–
–

Für ausserordentliche oder für nicht voraussehbare Kosten (Nebenkosten im Sinne der Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich betreffend Platzierungs- und Nebenkosten in Kinder-, Schul- und Jugendheimen vom August 2005) stellt die Institution der einweisenden Behörde im Voraus oder sobald als möglich einen schriftlichen Antrag auf Kostengutsprache.

Im Übrigen gelten die Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich betreffend Platzierungs- und Nebenkosten in Kinder-, Schul- und Jugendheimen vom August 2005.

Die Vertragsparteien haben Beiträge Dritter vollumfänglich geltend zu machen.

Art. 6 Verpflegungsbeiträge der Eltern

Der Verpflegungsbeitrag der Eltern richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Bildungsdirektion. Er entspricht maximal den von der Bildungsdirektion bestimmten Höchstsätzen (§ 11 Abs. 2 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006). Die verrechenbaren Tage werden der zuweisenden Schulgemeinde, zur Weiterverrechnung an die Eltern, monatlich (oder andere Dauer) mitgeteilt. Weitere öffentlich-rechtliche Regelungen bleiben vorbehalten. Der Verpflegungsbeitrag ist in den Kosten der Sonderschulung inbegriffen.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Institution stellt der zuweisenden Schulgemeinde monatlich Rechnung. Die Rechnungen sind innert einer Frist von 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug wird die zuweisende Schulgemeinde einmalig gemahnt. Anschliessend kann sie betrieben werden.

Im Übrigen ist die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE vom 13.12.2002) zu beachten.

Art. 8 Ansprechpersonen / Verantwortlichkeiten

- Verträge, Rechtsfragen _____
- Fallverantwortung (im _____
Auftrag der Schulbehörde _____
Kloten) _____
- Schulische Fragen _____
- Finanzen _____
- anderes _____

Art. 9 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen und in schriftlicher Form erfolgen. Sie sind allen Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10 Beendigung des Sonderschulvertrages

(diese Regelungen sind auf die Austrittsmodalitäten des Rahmenkonzepts der Institution abzustimmen)

a) *ordentliche Beendigung*

Dieses Vertragsverhältnis kann durch schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von **x..... Monaten** beidseitig jeweils auf das Ende eines Monats oder auf Ende Schuljahr aufgelöst werden.

Die zuweisende Schulgemeinde ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kostenpflichtig.

b) ausserordentliche Beendigung durch eine Vertragspartei

Erfolgt der ausserordentliche Austritt auf Veranlassung der Institution, ist der effektive Austrittstag der letzte anrechenbare Aufenthaltstag. Erfolgt der ausserordentliche Austritt auf Veranlassung der zuweisenden Schulgemeinde, sind die verbleibenden Tage bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist anrechenbare Aufenthaltstage gemäss den Richtlinien zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime im Kanton Zürich vom 18. Dezember 2006.

c) Zahlungspflicht bei vorzeitigem Austritt des begünstigten Kindes

Tritt das begünstigte Kind ausserterminlich und ohne Verschulden der Vertragsparteien aus der Institution aus, so bleibt die zuweisende Schulgemeinde mindestens bis zum letzten effektiv in Anspruch genommenen Schultag, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Semesters, kostenpflichtig.

(Hinweis: die Vertragsparteien können auch eine andere Zahlungspflicht vereinbaren für diesen Fall. Wichtig ist, dass eine Abmachung getroffen wird)

d) Schadensminderungspflicht der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, einen allfälligen, aus der Auflösung dieses Vertragsverhältnisses resultierenden Schaden nach Kräften zu vermeiden oder zu mindern.

Insbesondere ist die Institution verpflichtet, bei einem vorzeitigem Austritt des begünstigten Kindes unverzüglich Ersatz zu suchen und die Schulgemeinde entsprechend aus der Zahlungspflicht zu entlassen.

Art. 11 Stellung der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung

Die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzliche Vertretung des begünstigten Kindes nehmen vom Inhalt dieses Vertrages Kenntnis.

(Es empfiehlt sich, wenn die Institutionen mit den Eltern ihre Regeln direkt besprechen.)

Für die Schulgemeinde

Ort/Datum

Für die Institution

Ort/Datum

Den Inhalt dieses Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben bestätigen:

Die gesetzliche Vertretung des Kindes

Ort/Datum

Zusammenfassung der zu beachtenden Richtlinien (Stand: Juni 2007):

Richtlinien der Bildungsdirektion zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime im Kanton Zürich vom 18. Dezember 2006 (Quelle: www.volksschulamt.ch -> Downloads);

Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Sonderschulheimen bzw. Tagessonderschulen vom 1. Mai 2006 (Quelle: www.volksschulamt.ch -> Downloads);

Richtlinien der Bildungsdirektion betreffend Umplatzierung von Schülerinnen und Schülern in Tagessonderschulen vom 23. August 2004 (Quelle: Volksschulamt);

Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung betreffend Platzierungs- und Nebenkosten in Kinder-, Schul- und Jugendheimen vom Februar 2006 (Quelle: Amt für Jugend und Berufsberatung);

Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung betreffend stationäre Betreuung in Kinder-, Schul- und Jugendheimen vom 17. Juni 2002 (Quelle: Amt für Jugend- und Berufsberatung);

Verfügung der Bildungsdirektion betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtiger Sonderschulung und Klassenlagern vom 7. Juni 2004 (Quelle: www.volksschulamt.ch -> Downloads).